

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 10. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018 (AM Nr. 12/2018, S. 49 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 20. August 2020 (AM Nr. 17/2020, S. 55 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 (Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten) Absatz 5 lit. b) Nr. 7 wird gestrichen, dass die Kartenummer der UniCard anonymisiert an das Studierendenwerk Dortmund weitergeleitet wird.**
- 2. § 6 (Studierendenausweis/UniCard) wird gestrichen und durch folgenden neuen § 6 (Digitaler Studierendenausweis) ersetzt:**
 - (1) Ergänzend zur Studienbescheinigung erhalten alle eingeschriebenen Studierenden einen Zugang zu einem digitalen Studierendenausweis, der über die App der Technischen Universität Dortmund (TU-App) abrufbar ist. Hierzu müssen sich die Studierenden mit ihrem UniAccount bei der TU-App anmelden.
 - (2) Der digitale Studierendenausweis weist insbesondere den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der Studierenden aus. Der digitale Studierendenausweis beinhaltet darüber hinaus einen QR-Code für die Bereitstellung von Diensten bzw. Dienstleistungen (beispielsweise der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dortmund). Der QR-Code kann ausschließlich über die Technische Universität Dortmund zu personenbezogenen Daten aufgelöst werden. Eine Auflösung zu personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Dienste bzw. Dienstleistungen der Technischen Universität Dortmund sowie für berechnigte Dritte.
 - (3) Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Funktionalitäten und über ihre Rechte bezüglich des digitalen Studierendenausweises informiert.
 - (4) Die Nutzung des digitalen Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Nach Exmatrikulation entfällt die Legitimationsfunktion und der Zugriff zum digitalen Studierendenausweis ist technisch ausgeschlossen.
- 3. § 8 (Mitwirkungspflichten) Absatz 1 lit. f) wird gestrichen.**
- 4. § 8 (Mitwirkungspflichten) Absatz 1 lit. g) wird zu lit. f).**

5. § 8 (Mitwirkungspflichten) Absatz 1 lit. h) wird zu g).

6. § 8 (Mitwirkungspflichten) Absatz 1 lit. h) erhält folgende Fassung:

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Technischen Universität Dortmund unverzüglich mitzuteilen

h) jede unrechtmäßige Nutzung bzw. jeden unrechtmäßigen Zugriffsversuch auf den digitalen Studierendenausweis.

7. In § 8 (Mitwirkungspflichten) Absatz 4 wird die „Studienfachberatung“ in „Fachstudienberatung“ umbenannt.

8. In § 11 (Beurlaubung) Absatz 2 wird ein neuer lit. j) in der folgenden Fassung eingefügt:

j) die Gründung eines Unternehmens.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 2. Dezember 2021.

Dortmund, den 10. Dezember 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer